

SATZUNG DER HOMBURGER TURNGEMEINDE 1846 E.V.

BESCHLUSS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG V. 06.07.2023



§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in Verbänden, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Homburger Turngemeinde 1846 e.V. (HTG). Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Turnen, Sport und Spiel für alle Altersklassen
 - Jugendpflege (sportliche und erzieherische Förderung von Kindern und Jugendlichen)
 - Unterhaltung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre,
 - b) minderjährige Mitglieder (Jugend) bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder - sie haben alle Rechte und Pflichten nach § 6, ausgen. Ziff. 1
 - e) Mitglieder in Form von eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Mitglieder und dem Verein besonders verbundene Nicht-Mitglieder können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn eine Delegiertenversammlung zustimmt. Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte, von der Beitragspflicht sind sie befreit.
2. Im Übrigen regelt die Ehrenordnung der HTG die Durchführung und die Zuständigkeiten der Ehrungen

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern, Zugehörigkeit zu Abteilungen, Stammdaten

1. Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, dessen Verhalten den Grundsätzen des Vereins nicht widerspricht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über die Anmeldefunktion der HTG-Homepage zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der BGB-Vorstand. Hierbei sind begründete Einwendungen der Abteilung zu berücksichtigen; das gleiche gilt bei einem Abteilungswechsel. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und wird dem Präsidium berichtet.
4. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Wer als gesetzlicher Vertreter zustimmt haftet für den Mitgliedsbeitrag.
5. Für bestimmte Abteilungen kann der BGB-Vorstand in Abstimmung mit der Abteilung zeitweise eine Aufnahmesperre verfügen.
6. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen insbesondere den Geschäfts-, Finanz-, Budget-, Haus- und Datenschutzordnungen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, dieser wird dem Mitglied bestätigt.
8. Änderungen von Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Familienstand, Kontoverbindung) sowie der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind (zB. Beendigung der Schulausbildung, Studium), sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch unrichtige Angaben oder unterlassen von Änderungsanzeigen Aufwendungen, ist das Mitglied dem Verein zum Ersatz verpflichtet.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in dieser Satzung als verbindlich bezeichneten Ordnungen, in den Abteilungen Sport zu treiben.
2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung, Wahlen und Wählbarkeit.
3. Wird Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder dessen Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, so ist Schadenersatz zu leisten.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Delegierten- und Abteilungsversammlungen festgesetzten Beiträge verpflichtet.
5. Mitteilungen des Vereins an einzelne Mitglieder bedürfen der Textform, soweit diese Satzung nicht die schriftliche Form vorschreibt. Der Verein kann Mitteilungen telekommunikativ, insbesondere per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail - Adresse, übermitteln; die Übersendung des Originals kann bei telekommunikativer Übermittlung nicht verlangt werden (§ 127 Absatz 2 Satz 2 BGB wird insoweit ausdrücklich abbedungen).

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung, einer Vereins- oder einer Abteilungsordnung, ohne Anlass zur Streichung aus der Mitgliedsliste oder zum Ausschluss aus dem Verein zu geben, kann der BGB Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen - einzeln oder nebeneinander - gegen das Mitglied ergreifen:
 - a) Schriftliche oder mündliche Verwarnung;
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sport;
 - c) Befristetes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, und/oder der Funktion in gewählten Gremien des Vereins
 - d) Verhängung einer an den Verein zu entrichtende Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages einschließlich etwaiger Abteilungszuschläge.
2. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 b) und c) können für höchstens 12 Monate verhängt werden. Die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme schließt eine etwaige Verpflichtung des Betroffenen zum Schadenersatz nicht aus. Wenn eine Maßnahme nach Abs. 1 a), b), c) oder d) beschlossen wurde, kann der BGB-Vorstand den Beschluss in geeigneter Form vereinsintern (i.e. Gremien, Vorstände, Trainer) bekanntgeben. Soll dies geschehen, ist das Mitglied hierauf hinzuweisen.
3. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung einer Abteilung kann der BGB-Vorstand sein Recht zu Ordnungsmaßnahmen auf die Leitung der Abteilung delegieren. Die Abteilungsleitung unterrichtet den BGB-Vorstand über die von ihr beschlossenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Vor Erlass einer Maßnahme nach Abs. 1 c) oder d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Gegen eine solche Maßnahme kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Beschwerde an den Ehrenrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorsitzende des Ehrenrates würde nach Anrufung etwas anderes bestimmen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Abschluss der vereinsinternen Gerichtsbarkeit zulässig.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein kann laufende und einmalige Mitgliedsbeiträge (in Form von Grundbeiträgen und Abteilungsbeiträgen), Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren erheben. Die Höhe dieser Pflichtleistungen bestimmt die Delegiertenversammlung.
2. Zusatzbeiträge für Abteilungen und deren Höhe werden jedoch von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen; ihre Wirksamkeit und Inkrafttreten bedürfen der Zustimmung des BGB-Vorstands.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresgrundbeitrages besteht.
4. Alle Beschlüsse über Beiträge und anderen Pflichtleistungen werden allgemein, insbesondere auf der Homepage des Vereins, bekanntgegeben.
5. In besonderen Fällen kann der BGB-Vorstand aus sozialen Gründen ganz oder teilweise Befreiung von der Aufnahmegebühr und befristet auch von Beiträgen gewähren.
6. Im Übrigen gilt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sportunfallversicherung zugunsten aller Mitglieder gegen Unfälle bei der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins versichert.
2. Der Verein hat über den Landessportbund Hessen ferner eine Sporthaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der satzungsmäßigen Tätigkeit erstreckt.
3. Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formblattes zu melden.



§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, soweit dafür keine Versicherungen (§ 9) in Anspruch genommen werden können.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die in § 6 aufgeführten Rechte eines Mitgliedes; es bleibt aber für alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Vereinsvermögen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.
3. Der Austritt kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Austrittserklärungen bedürfen der schriftlichen Form. Das Original der Austrittserklärung muss nachweislich der Geschäftsstelle der HTG bis zum 15. Mai (bei Austritt zum 30. Juni) oder bis zum 15. November (bei Austritt zum 31. Dezember) zugegangen sein. Die telekommunikative Übermittlung von Austrittserklärungen ist ausgeschlossen. Der BGB-Vorstand kann auf die Formvordernisse für die Austrittserklärung verzichten.
4. Die Streichung aus der Mitgliedsliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Betroffenen erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher ist jeder Umstand anzusehen, der nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lässt (z.B. Handlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins; unehrenhaftes Betragen). Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied vom Präsidium durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar. Für das Verfahren gilt § 7 Abs.4 entsprechend.
6. Von Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes unterrichtet das Präsidium die Leitung der Abteilungen, denen das Mitglied angehörte.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand)
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat
- der Ältestenrat
- die Abteilungsversammlungen
- die Vorstände der Abteilungen

Alle gewählten Vertreter der aufgeführten Organe verbleiben bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium unabhängig von der Laufzeit ihrer Wahlperiode im Amt, ausgenommen hiervom sind Rücktritte.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird zu dem Zwecke der Veräußerung und Erwerb von Grundvermögen sowie der Auflösung des Vereins (siehe § 28 dieser Satzung) einberufen.
3. Veräußerung und Erwerb von Grundvermögen ist nur mit Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
4. Im Übrigen gelten für die Ladung zur und Durchführung der Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung entsprechend.



§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das willensbildende Organ des Vereins. Sie stimmt über die aus der Tagesordnung ersichtlichen Themen und ggf. über Dringlichkeitsanträge ab.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Stimmberchtigten zusammen, die in § 16 und § 17 abschließend aufgeführt sind.
3. Die Delegiertenversammlung des Vereins muss jährlich einmal zusammentreten und ist möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Den Ort der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.
4. Die Ladung sämtlicher Delegierter erfolgt durch das Präsidium. Die Ladung erfolgt in Textform, sie ist auf den Tag ihrer Absendung zu datieren. Der in der Ladung genannte Tag der Absendung gilt als Datum der Ladung.
5. Die Ladung hat das Datum und den Ort der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Ladung kann die Teilnahme an der Versammlung auf Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränken. In der Ladung kann bestimmt werden, ob und wie Delegierte an der Versammlung per Telefon oder Videotelefonat teilnehmen können.
6. Die Ladung kann an die an die vom jeweiligen Delegierten benannte E-Mail Adresse telekommunikativ übermittelt werden. Jeder Delegierte hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Stellvertreter die Einladung erhält.
7. Die Delegiertenversammlung kann frühestens 4 Wochen nach dem Datum der Ladung (Absatz 3) erfolgen.
8. Alle Mitglieder werden durch Aushang der Einladung am Geschäftssitz des Vereins und durch Veröffentlichung der Ladung auf der Homepage des Vereins (www.htg-badhomburg.de) im Internet informiert und damit ebenfalls eingeladen, teilzunehmen. Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage sollen unverzüglich nach dem Datum der Ladung erfolgen. Wenn Mitglieder teilnehmen, haben sie Antrags-, Auskunfts- und Rederecht. Eine Teilnahme per Telefon oder Videotelefonie ist ausgeschlossen, es sei denn die Versammlung erfolgt insgesamt über Bild- und Tonübertragung.
9. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Jahresbericht, Finanzbericht, Entlastung
 - Haushaltsvoranschlag und Beiträge
 - Ergänzungs- und Neuwahlen
10. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung als solche inhaltlich bekannt gegeben werden. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind durch Aushang am Geschäftssitz des Vereins (inhaltlich) und Auslage (wörtlich) in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Ihre Annahme bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen.
11. Der vom Aufsichtsrat genehmigte Haushaltsvoranschlag muss mindestens zwei Wochen nach dem Datum der Ladung (Absatz 3) in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für jedes Mitglied ausliegen.
12. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht (Dringlichkeitsantrag), kann nur entschieden werden, wenn zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Delegiertenstimmen einer Erörterung und Beschlussfassung zustimmen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
13. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 50% der Delegiertenstimmen anwesend sind. Eine zweite Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ist ohne Mindestanzahl der vertretenen Delegiertenstimmen beschlussfähig.
14. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.
15. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
16. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
17. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss spätestens vier Wochen nach dem Tag der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht für jedes Mitglied offen gelegt werden. Einsprüche gegen die offen gelegte Niederschrift bedürfen der schriftlichen Form und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Versammlung bei der Geschäftsstelle im Original eingehen.

§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums, des Aufsichtsrates, von drei Delegierten (unabhängig von der Anzahl ihrer Stimmen), oder von 10 % der Mitglieder schriftlich gestellt wird. Adressat dieses Antrags ist das Präsidium.
2. Für Ladung, Ablauf und Durchführung von außerordentlichen Delegiertenversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 14.



§ 16 Delegiertenstimmen der Organe

1. Nachstehend aufgeführte Organe/Personen sind wie folgt auf der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:

• Präsidium - BGB Vorstand	1 Stimme pro Organmitglied max. 3 Stimmen
• Präsidium	1 Stimme pro Organmitglied max. 4 Stimmen
• Ältestenrat	1 Stimme pro Organmitglied max. 5 Stimmen
• Aufsichtsrat	1 Stimme pro Organmitglied max. 6 Stimmen
• Ehrenpräsident	1 Stimme
2. Delegiertenstimmen der Organmitglieder können nicht durch Dritte vertreten werden. Delegiertenstimmen von Organmitgliedern, welche durch Doppelfunktionen erlangt werden könnten, sind auf eine Stimme je Person beschränkt.
3. Sportangebote und Mitglieder ohne Abteilungsstatus werden durch die o.g. Organe des Vereins vertreten.

§ 17 Delegiertenstimmen der Abteilungen und Fachbereiche

1. Die Abteilungsvorstände haben bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Delegierten und mindestens einen Stellvertreter dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Dieser Delegierte vertritt die Abteilung mit den jeweils zugeordneten Stimmen.
2. Delegierte und deren Stellvertreter sollen in einer Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Delegierter kann nur sein, wer im Zeitpunkt der Benennung als Delegierter oder Stellvertreter (Absatz 1) Mitglied der HTG (§ 3) ist.
3. Ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur an seinen jeweiligen Stellvertreter übertragen, eine Stimmrechtsübertragung an nicht gewählte Stellvertreter oder Dritte, ist nicht möglich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmrechtsvollmachten sind ausgeschlossen.
4. Ein Delegierter kann nur eine Abteilung vertreten. Die Wahl und Benennung als Delegierter oder Stellvertreter für eine weitere Abteilung ist ausgeschlossen.
5. Die Zahl der Delegiertenstimmen richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilungen zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Berechnung der zuzurechnenden Abteilungs-Delegiertenstimmen erfolgt immer entsprechend der Jahresmitgliedermeldung an den LSBH zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Anzahl der Stimmen wird mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben.
6. Die Abteilungen erhalten den Abteilungsstatus ab 10 registrierten Mitgliedern oder durch Meldung an den zuständigen Fachverband auf Landesebene. Die Stimmen werden nach dem folgendem Schlüssel verteilt:

Ab 01 bis 09 Mitglieder	1 Stimme, wenn eine Abteilungsmeldung an einen Fachverband erfolgt ist
Ab 10 bis 49 Mitglieder	1 Stimme
Ab 50 bis 99 Mitglieder	2 Stimmen
Ab 100 bis 149 Mitglieder	3 Stimmen
Ab 150 bis 199 Mitglieder	4 Stimmen
Ab 200 bis 299 Mitglieder	5 Stimmen
Ab 300 bis 399 Mitglieder	6 Stimmen
Ab 400 bis 499 Mitglieder	7 Stimmen
Ab 500	8 Stimmen

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, sowie bis zu fünf Vizepräsidenten. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins ist.
2. Der Präsident und zwei Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag der Wahlkommission oder Antrag des Aufsichtsrates auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, d.h. es werden in den geraden Jahren gewählt: der Präsident, in den ungeraden Jahren: zwei Vizepräsidenten. Die vom Aufsichtsrat berufenen Mitglieder des BGB-Vorstandes sind Kraft Amtes Mitglied des Präsidiums.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Satzung sowie Vereins- und Abteilungsordnungen eingehalten werden.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Präsidiumsmitglieder können an Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch durch Zustimmung zu Beschlussvorschlägen per E-Mail oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht; dazu ist es ausreichend, wenn jedes Mitglied des Präsidiums seine Ausfertigung des Beschlusses unterschreibt oder in Textform zustimmt und alle Zustimmungen in der Geschäftsstelle hinterlegt werden. Das Präsidium kann beschließen, dass der Inhalt von Erörterungen zu bestimmten Themen vertraulich zu behandeln ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



5. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich außer den Sitzungsteilnehmern zumindest der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden, ergeben müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
6. Will das Präsidium Beschlüsse fassen oder der Delegiertenversammlung Themen zur Entscheidung vorlegen, die einzelne Abteilungen in besonderem Maße betreffen, z.B. Abteilungszuschläge zum Mitgliedsbeitrag oder Verwendung von Vereinsmitteln für einzelne Abteilungen, ist dem Abteilungsvorstand der betroffenen Abteilung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand)

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur die Präsidiumsmitglieder (Vize-/ Präsidenten), die der Aufsichtsrat als BGB-Vorstand berufen hat.
2. Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem BGB-Vorstand obliegt – soweit nicht der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vergütung von Mitgliedern des BGB-Vorstandes zuständig ist - die Verwaltung des Vereinsvermögens, für dessen Verwendung zu ausschließlich vereinsdienlichen Zwecken er verantwortlich ist. Der BGB-Vorstand hat sich mit dem Präsidium abzustimmen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt werden.
3. Jedem Mitglied des BGB-Vorstands kann ein Entgelt gezahlt werden; § 27 Absatz 3 Satz 3 BGB wird insoweit hiermit abbedungen. Es obliegt dem Aufsichtsrat, mit jedem Mitglied des BGB-Vorstandes dessen jeweilige Vergütung und sonstigen Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren.
4. Jeweils zwei im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des BGB-Vorstandes können andere Präsidiumsmitglieder, Abteilungsleiter, Mitglieder, Dritte oder ein anderes Mitglied des BGB-Vorstandes bevollmächtigen, den Verein allein zu vertreten. Das gilt insbesondere für die Vertretung und die Ausübung von Stimmrechten, gegenüber Fachverbänden und Gebietssportverbänden (z.B. Sportkreis, LsbH).
5. Bei Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des BGB-Vorstandes und dem Verein, wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
6. Mitglieder des BGB-Vorstandes dürfen im Namen des Vereins weder mit sich in eigenem Namen, noch als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat unterstützt das Präsidium bei der Vertretung des Vereins nach innen und außen.
2. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission oder Antrag des Präsidiums für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 gewählten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden. Zusätzliches Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Ehrenpräsident der HTG.
3. Für Ehrungen unter anderem gem. § 4 dieser Satzung und Betreuung der langjährigen Mitgliedschaften und der Jubilare ist der Ältestenrat zuständig. Er hat das entsprechende Vorschlagsrecht für Ehrungen gegenüber der Delegiertenversammlung.

§ 21 Ältestenrat als Schiedsstelle

1. Die Mitglieder des Ältestenrates fungieren auch als Ehrenrat und bilden eine Schiedsstelle auf Anrufung. Die Geschäftsordnung und Verfahrensweise legen das Schiedsgericht fest.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Gremien des Vereins.
3. Der Schiedsstelle steht das Recht zu, einen Antrag abzulehnen und an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.
4. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Abschluss der vereinsinternen Gerichtsbarkeit zulässig.

§ 22 Aufsichtsrat

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission oder Antrag des Präsidiums für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Zusätzliches Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Vorsitzende des Ältestenrats.
2. Der Magistrat der Stadt Bad Homburg erhält das Recht, einen weiteren Aufsichtsratssitz mit Stimmrecht zu besetzen. Die Besetzung sollte für einen Zeitraum von 2 Jahren erfolgen. Das so benannte Aufsichtsratsmitglied braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.
3. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt seinen Vorsitzenden.



4. Der Aufsichtsrat beruft den BGB-Vorstand. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften gegenüber jedem Mitglied des BGB-Vorstandes, insbesondere bei Anstellungsverträgen. Er überwacht den BGB-Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsinteressen. Dem Aufsichtsrat stehen hierbei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Er ist berechtigt, jeden BGB-Vorstand aus wichtigem Grund abzuberufen und / oder zu entlassen.
5. Der Aufsichtsrat kann in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des BGB-Vorstandes erlassen, die mit Wirkung ausschließlich für das Innenverhältnis Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalte festlegen kann. Der Aufsichtsrat wird sicherstellen, dass diese Geschäftsordnung Bestandteil der Anstellungsverträge jedes Mitgliedes des BGB-Vorstandes wird.
6. Der Aufsichtsrat erhält zur Prüfung und Genehmigung die Jahresbudgetplanungen, die Grundlage für den Haushaltsvoranschlag ist, und den Jahresabschluss.

§ 23 Wahlen - Wahlkommission

1. Für die Wahlen der Gremiumsmitglieder hat jedes Mitglied der HTG ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind an die Wahlkommission spätestens zwei Wochen nach dem Datum der Ladung zu einer Delegiertenversammlung zu richten.
2. Falls eine Wahl auf der Tagesordnung einer Delegiertenversammlung steht, tritt eine Wahlkommission regelmäßig eine Woche vor dieser Delegiertenversammlung zusammen.
3. Die Wahlkommission setzt sich aus fünf Personen wie folgt zusammen:
 - Ein entsandtes Präsidiumsmitglied
 - Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied
 - Ein entsandtes Ältestenratsmitglied
 - Zwei Delegierte, die (nebst Stellvertreter) in der Delegiertenversammlung zu wählen sind
4. Die Wahlkommission ernennt aus ihrer Mitte einen Wahlkommissionsleiter, dieser führt ein Protokoll.
5. Die Wahlkommission prüft die persönliche und ggf. auch fachliche Eignung des/der vorgeschlagenen Kandidaten und gibt der Delegiertenversammlung eine Wahlempfehlung, die nicht begründet werden muss, und stellt alle weiteren Bewerber vor.
6. Der BGB-Vorstand hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die gewählten Delegierten und Gremien ihre Kommissionsmitglieder rechtzeitig vor dem Zusammentreten der Wahlkommission benennen.
7. Der BGB-Vorstand organisiert die Einberufung der Wahlkommission, und erhält die Ergebnisse durch den Wahlkommissionsleiter nach der Sitzung mitgeteilt und organisiert die Wahlen in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 24 Buchhaltung

Der BGB-Vorstand beauftragt einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat mit der laufenden Buchhaltung inkl. Lohnbuchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses inkl. Prüfbericht sowie der Abgabe aller notwendigen Meldungen an Finanzämter, Kassen und Versicherungen etc. Der beauftragte Berufsträger ist von der Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses seitens des Aufsichtsrats (§ 21 Absatz 5 der Satzung) zu entbinden.

§ 25 Abteilungen und Abteilungsversammlungen

1. Die Ausübung des Sport- und Spielbetriebes im Verein erfolgt in Abteilungen. Diese sind Untergliederungen des Vereins und nicht Träger von Vermögensrechten.
2. Über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidium.
3. Die Finanzen unterliegen den Geschäfts-, Finanz-, und Abteilungsordnungen.
4. Eine Abteilungsversammlung muss mindestens einmal im Jahr und sollte spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung stattfinden. Die Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsvorständen oder ihren Vertretern einberufen und geleitet. Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlungen orientieren sich an den Vorschriften über die Delegiertenversammlung. Abweichungen von § 6 Abs. 2 (Wahlrecht) und § 14 Abs. 3 (Fristen) sind möglich.
5. Das Präsidium des Vereins hat das Recht, in den Abteilungsversammlungen und Vorstandssitzungen vertreten zu sein. Ihm sind Ort, Zeit und Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist mitzuteilen.
6. Die Abteilungsversammlungen wählen entsprechend der Regelungen in § 17 die Delegierten nebst Stellvertretern. Die gewählten Delegierten informieren ihre Stellvertreter, sollten sie zu einer Delegiertenversammlung nicht erscheinen können.

§ 26 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem Jugendwart, soweit in der Abteilung Mitglieder unter 18 Jahren betreut werden. Bei Bedarf wählt die Abteilungsversammlung weitere Mitglieder für andere Sachgebiete in den Abteilungsvorstand.



2. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes haben die übrigen das Recht, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu bestellen. Hiervon ist das Präsidium zu benachrichtigen. Kommt bei einer Wahl ein funktionsfähiger Abteilungsvorstand nicht zur Wahl oder fehlt er aus anderen Gründen, wird vom Präsidium ein vorläufiger Abteilungsvorstand eingesetzt.
3. Der Abteilungsvorstand führt im Rahmen der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung diejenigen Vereinsgeschäfte, die der Sport- und Spielbetrieb seiner Abteilung gewöhnlich mit sich bringt, insbesondere gegenüber anderen Vereinen und Verbänden. Zu Verpflichtungsgeschäften über die im Budget zugewiesenen finanziellen Mittel hinaus, ist der Abteilungsvorstand nicht befugt. Der Abteilungsvorstand hat dem Präsidium spätestens zum Ende des Geschäftsjahres über die Führung der Geschäfte der Abteilung Rechnung zu legen.
4. Der Abteilungsvorstand ist insbesondere für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und, soweit notwendig, für dessen Beaufsichtigung verantwortlich. Insoweit vertritt er den Verein gegenüber den Mitgliedern, den zuständigen Fachverbänden und anderen Vereinen.

§ 27 Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins ohne **gewählten Abteilungsvorstand**. Sie werden hauptamtlich verwaltet bis ein Abteilungsvorstand gewählt ist und nach außen als Abteilung bezeichnet.
2. Die Delegierten der Fachbereiche, soweit Mitglieder 18 Jahre und älter zur Verfügung stehen, werden über eine Fachbereichswahl analog §§ 16 und 17 dieser Satzung gewählt. Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist der BGB-Vorstand.

§ 28 Ordnungen

1. Das Präsidium kann allgemein verbindliche Vorschriften zur Durchführung der Satzung, insbesondere zur Regelung des Sportbetriebs, sowie über die Benutzung der Sportstätten, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen und seine Geschäftsordnung beschließen (Vereinsordnungen).
2. Ordnungen, die ausschließlich die in einer Abteilung zusammengefassten Mitglieder betreffen (Abteilungsordnungen), werden vom Abteilungsvorstand beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und sind dann für die Abteilungsmitglieder verbindlich.
3. Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen werden bekannt gegeben und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereitgehalten. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Vereins- und Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Jugendbeirat

1. Alle jugendlichen Mitglieder werden vom Jugendbeirat in der HTG vertreten.
2. Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Personen und wird von den Delegierten gewählt und vom Präsidium bestätigt.
3. Der Jugendbeirat hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung

§ 30 Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann das Präsidium eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des steuerlichen Höchstbetrages gewähren.

§ 31 Grundvermögen

1. Die Veräußerung und der Erwerb von Grundvermögen ist nur mit Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
2. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist so zu fassen, dass unmittelbar nach dem Jahresbericht des Präsidenten, Ehrungen und Entlastung des Präsidiums und vor anderen Sachthemen der Beschluss über die beabsichtigten Maßnahmen bezüglich des Grundvermögens steht.

§ 32 Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen per Telefon oder Video



1. Wer an Sitzungen und Versammlungen telefonisch oder per Videotelefonat teilnimmt, gilt als anwesend, und kann insbesondere sein Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme per Telefon oder Video-Konferenz.
2. Eine Teilnahme per Telefon oder Videotelefonat an Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen. Eine solche Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist nur zulässig, wenn sie in Form von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgt und in der Ladung nebst Verbindungsdaten angekündigt wird.
3. Bei allen anderen Sitzungen und Versammlungen entscheidet der Einladende, ob und wie eine solche Teilnahme zulässig ist; der Einladende hat ggf. die technische Durchführung sicherzustellen.
4. Ist eine Teilnahme per Telefon oder Videotelefonat möglich, dann kann die Versammlung auch insgesamt mittels Bild- und Tonübertragung abgehalten werden.

§ 33 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 3 / 4 der Mitglieder mit 3 / 4 Stimmenmehrheit beschließt.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat das Präsidium die Entscheidung durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern herbeizuführen. Die Auflösung des Vereins kann in diesem Falle erfolgen, wenn 3 / 4 der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
3. Das gesamte vorhandene Vereinsvermögen darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden; es fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Bad Homburg v.d.H. mit der Bedingung zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzung beim Amtsgericht Bad Homburg unter der Vereinsnummer VR 428 am 10.7.2008 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 27. April 2010 beschlossen und beim Amtsgericht am 3. 9. 2010 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 15. Sept. 2010 beschlossen und beim Amtsgericht am 2.3.2011 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2013 beschlossen und beim Amtsgericht am 22.04.2014 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 6. November 2014 beschlossen und beim Amtsgericht am 05.03.2015 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 28. April 2016 beschlossen und beim Amtsgericht am 17.8.2016 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 19. April 2017 beschlossen und beim Amtsgericht am 28.5.2018 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 8. August 2018 beschlossen und beim Amtsgericht am 13.12.2018 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 19. November 2019 und 21.2.2020 beschlossen und beim Amtsgericht am 20.3.2020 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021 beschlossen und beim Amtsgericht am 25.05.2023 eingetragen.

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2023 beschlossen und beim Amtsgericht am 09.12.2025 eingetragen.